

BV/2025/1716

Beschlussvorlage
öffentlich



Gebührensatzung für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Kröpelin

<i>Organisationseinheit:</i> Bürgermeister	<i>Datum:</i> 13.08.2025
<i>Bearbeitung:</i> Thomas Gutteck	<i>Verfasser:</i>

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Planung, Umwelt und Landschaftsschutz (Anhörung)	22.09.2025	Ö
Ausschuss für Wirtschaft, Gewerbe und Tourismus (Anhörung)	01.10.2025	Ö
Stadtvertretung (Entscheidung)	16.10.2025	Ö

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung der Stadt Kröpelin beschließt die Satzung für die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Kröpelin (Sondernutzungssatzung) gemäß Anlage.

Der Bürgermeister wird beauftragt diese in Kraft zu setzen.

Sachverhalt

Im Rahmen des Maßnahmenkataloges zur Verbesserung der Haushaltssituation, sowie im Rahmen der überörtlichen Prüfung durch den LK Rostock wurde die Überarbeitung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Kröpelin vom 02.12.1993 angeregt.

Die Thematik wurde aufgeteilt, in eine allgemeine Satzung zur Thematik Sondernutzung und in eine Gebührensatzung.

Im Rahmen der Gebührenkalkulation wurden ein kalkulatorischer Basispreis ermittelt und die jeweilige Sondernutzung wurde in Verhältnis, zur Einwirkung, dem wirtschaftlichen Interesse und dem allgemeinen Interesse gebracht.

Nähere Ausführungen siehe Anlage.

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n

1	2025-08-13 - Satzung für die Sondernutzungen - Gebührensatzung
---	--

3	2025_06_11 Sondernutzung Kalkulation
4	2025_06_10 Kalkulationsvermerk für die Sondernutzungsgebührenkalkulation
5	2025-09-09 Anlage 1 _ Tarifatbestände (PDF)

Gebührensatzung für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Kröpelin

Aufgrund des § 5 Absatz 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern (KV M – V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.05.2024 (GVOBl. M-V S. 270), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. März 2025 (GVOBl. M-V S. 130, 136), § 22 ff. Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg- Vorpommern (StrWG M-V) vom 13.01.1993 (GVOBl. M-V S. 42), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 154, 184), § 8 Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz (FstrG) in der aktuell gültigen Fassung und des Kommunalabgabengesetzes (KAG M - V) vom 12. April 2005 (GVOBl. M – V S. 146) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2023 (GVOBl. M-V S. 650) in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung der Stadt Kröpelin vom 16.10.2025 folgende Satzung erlassen:

§1 - Gegenstand der Gebühr

Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Kröpelin werden Sondernutzungsgebühren erhoben. Die in der Anlage 1 beigefügte Gebührentabelle ist Bestandteil dieser Satzung.

§2 - Gebührenschuldner

1. Gebührenschuldner sind:
 - a. der Antragsteller,
 - b. der Erlaubnisnehmer und sein Rechtsnachfolger,
 - c. derjenige, der eine Sondernutzung ausübt oder in seinem Namen ausüben lässt.
2. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§3 - Gebührenpflicht, Fälligkeit

1. Die Gebührenpflicht entsteht
 - a. unabhängig von der tatsächlichen Nutzung der öffentlichen Straße grundsätzlich mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis oder der straßenverkehrsrechtlichen Erlaubnis oder Genehmigung,
 - b. bei unbefugter Nutzung mit dem Beginn der Nutzung.
2. Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§4 - Gebührenberechnung

1. Die Höhe der Gebühren errechnet sich aus der Anlage 1 dieser Satzung (Gebührentabelle).
2. Bei nach Metern oder Quadratmetern zu berechnenden Gebühren werden angefangene Maßeinheiten auf volle Beiträge aufgerundet.
3. Bei Beantragung der Sondernutzung unter einem Monat wird eine Tagesgebühr berechnet. Sie beträgt 1/30 der Monatsgebühr.
4. Wird die Sondernutzung vor Ablauf aufgegeben, nicht in Anspruch genommen oder die Erlaubnis aus Gründen, die der Erlaubnisnehmer zu vertreten hat, widerrufen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung.
5. Widerruft die Stadt Kröpelin die Erlaubnis aus Gründen, die der Erlaubnisnehmer nicht zu vertreten hat, werden ihm auf Antrag die im Voraus entrichteten Gebühren anteilmäßig erstattet.

§5 - Gebührenfreiheit und Gebührenermäßigung

1. Gebühren werden nicht erhoben für:
 - a) die gemäß § 5 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen Wegen und Plätzen in der Stadt Kröpelin erlaubnisfreien Sondernutzungen,
 - b) Sondernutzung zur Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben,
 - c) Sondernutzungen für politische, gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke oder solche, die im öffentlichen Interesse liegen,
 - d) Kinderspielgeräte ohne Geldeinwurf, Papierkörbe, Fahrradständer ohne Werbung und Dekorationsgegenstände zur Verschönerung des Straßenbildes,
 - e) die Sondernutzung durch das Aufstellen der Sammelstationen für Abfälle zur Verwertung.
2. Im Übrigen kann eine Befreiung oder Ermäßigung gewährt werden, wenn dies aus Gründen der Verhältnismäßigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten geboten erscheint. Bereits festgesetzte Gebühren können nach den bestehenden besonderen Vorschriften teilweise oder ganz gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.
3. Die Gebührenfreiheit schließt die Notwendigkeit einer Erlaubnis nach § 2 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Kröpelin nicht aus.

§ 6 - In-Kraft-Treten

Diese Gebührensatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Kröpelin vom 12-12-1993 außer Kraft.

Kröpelin den

Thomas Gutteck
Bürgermeister

Ausgefertigt am
Veröffentlicht am

Verfahrensvermerk:

Soweit bei Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und/oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße gemäß § 5 Abs. 5 KV M - V nur innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Kröpelin, den

Thomas Gutteck
Bürgermeister

Kosten pro qm Gehweg mit Klinkerpflaster

Kosten pro qm	151,70 €
Baulandpreis pro m ²	82,16 €
kalk. Zinsen pro m ²	1,17 €
Kosten pro Jahr pro m ²	6,68 €
Basiswert m ² / Monat	0,65 €

Kosten pro qm Grundstückszufahrt mit Natursteinpflaster

Kosten pro qm	299,48 €
Baulandpreis pro m ²	82,16 €
kalk. Zinsen pro m ²	1,91 €
Kosten pro Jahr pro m ²	10,90 €
Basiswert m ² / Monat	1,07 €
Ø Basiswert m ² /Monat	0,79 €

Kosten pro qm Grundstückszufahrt mit Betonsteinpflaster

Kosten pro qm	144,06 €
Baulandpreis pro m ²	82,16 €
kalk. Zinsen pro m ²	0,72 €
Kosten pro Jahr pro m ²	6,46 €
Basiswert m ² /Monat	0,60 €

Gemittelter Bodenrichtwert

82,16 €

Kosten pro qm Grundstückszufahrt mit Asphalt

Kosten pro qm	236,52 €
----------------------	-----------------

Baulandpreis pro m ²	82,16 €
---------------------------------	---------

kalk. Zinsen pro m ²	1,18 €
---------------------------------	--------

Kosten pro Jahr pro m ²	9,11 €
------------------------------------	--------

Basiswert m ² /Monat	0,86 €
---------------------------------	--------

Kalkulationsvermerk für die Sondernutzungsgebührenkalkulation

Rechtsgrundlage:

§28 StrWG-MV – Gebühren für Sondernutzungen

- (1) Für die Sondernutzungen können Gebühren erhoben werden.
- (2) In den Fällen des § 23 stehen die Gebühren der Gemeinde zu.
- (3) In den Fällen des § 26 Abs. 5 ist die Erhebung von Gebühren nicht zulässig.
- (4) Die Gemeinden und Landkreise regeln die Erhebung von Sondernutzungsgebühren durch Satzung. Das für Straßenbau zuständige Ministerium regelt die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Straßen, für die das Land Träger der Straßenbaulast ist oder die vom Land verwaltet werden durch Rechtsverordnung. Die Gebührensätze sind nach Art und Ausmaß der Einwirkungen auf die Straße und nach dem wirtschaftlichen Interesse der Nutzungsberechtigten zu bemessen. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend auch für die Bundesfernstraßen.

Kalkulationsentscheidungen

Kalkulationsgrundlagen sind: Einwirkung auf die Straße
 Einwirkung auf den Allgemeingebrauch
 wirtschaftliches Interesse des Nutzungsberechtigten
 Bewertung des Allgemeininteresses an der Sondernutzung

Anhand dieser Kriterien wird ein Bewertungssystem erstellt, welche mit einem Basiswert multipliziert wird, danach errechnet sich der Gebührensatz je m²/ Tag. Siehe Anlage 2

Basiswert:

Der Basiswert ermittelt sich aus den Herstellungskosten pro m² und dem Bodenrichtwert je m² zusammen.

Es erfolgt die Sondernutzung von bestehenden Anlagen, es werden keine kleinteiligen Anlagen zur Sondernutzung neu erbaut, daher erfolgt keine Bewertung von Zuschlägen bei den Herstellungskosten für Kleinmengen.

Für die Herstellungskosten erfolgte eine Ermittlung von aktuellen Einheitspreisen für die kleinteilige Wiederherstellung von Verkehrsflächen in Nebenanlagen durch das Ingenieurbüro Jürgen+ Klütz + Partner aus Teterow mit Stand 19.05.2025. Siehe Anlage 1

Die angegebenen Herstellungskosten sind Bruttopreise.

Es herrschen 4 Arten vor:

- Gehweg mit Klinkerpflaster
- Grundstückzufahrten mit Natursteinpflaster
- Grundstückzufahrt mit Betonsteinpflaster
- Grundstückzufahrt mit Asphalt (gleichzusetzen mit Straßenflächen)
-

Diese 4 Arten werden jeweils einzeln kalkuliert und erfolgt dann die Bildung eines durchschnittlichen Basiswertes.

1. Entscheidung, die Stadt Kröpelin mit seinen Ortsteilen ist als eine Tarifzone zu werten.

Aufgrund der Größe des Gemeindegebietes gibt es verschiedene Bodenrichtwerte. Gemäß aktueller Bodenrichtwertkarte des Landkreises Rostock zum Stichtag 01.01.2024, gelten folgende Bodenrichtwerte:

Bodenrichtwert 70 EUR je m²

- OT Schmadebeck
- OT Detershagen
- OT Hanshagen
- OT Boldenhagen
- OT Brusow
- OT Jennewitz (teilw).

Bodenrichtwert 75 EUR je m²

- OT Einhusen
- OT Groß Siemen
- OT Klein Siemen
- OT Klein Nienhagen

Bodenrichtwert 80 EUR je m²

- OT Altenhagen

Bodenrichtwert 130 EUR je m²

- OT Wichmannsdorf
- OT Diedrichshagen

Bodenrichtwert 140 EUR

- OT Jennewitz (teilw)

Keine Angabe: OT Hundehagen, OT Horst und OT Parchow Ausbau

In der Ortslage Kröpelin sind Bodenrichtwerte zwischen 46-210 EUR.

Die Ortslage weist folgende Zonen aus:

46 EUR – Zone Rostocker Straße, Zone Strandstraße

50 EUR - Zone Lindenstraße

55 EUR - Zone Hauptstraße

60 EUR – Zone 1 (Einzelhandel Rostocker Straße)

65 EUR - Zone Kröpelin, Zone Str. des Friedens

75 EUR – Zone 1 (Torfmoor), Zone 2 Mühlenweg / Bölkenhufen teilw., Zone 3 Kamp / Grüner Weg, Zone Neue Reihe / Gartenweg, Zone Wedenberg, Zone Duggenkoppel

100 EUR – Zone Silberberg, Zone Hasenberg, Zone Teichweg

210 EUR Zone Quaddelbarg

Gemittelter Bodenrichtwert:

$$((6*70 \text{ EUR})+(4*75 \text{ EUR})+80 \text{ EUR}+(2*130\text{EUR})+140 \text{ EUR}+(2*46 \text{ EUR})+50 \text{ EUR}+ 55 \text{ EUR}+60 \text{ EUR}+(2*65 \text{ EUR}) + (3*100 \text{ EUR})+(6*75 \text{ EUR})+ 210) / 31 = 82,16 \text{ EUR je m}^2$$

Für die OT Hundehagen, Horst und Parchow Ausbau, wird der gleiche gemittelte Bodenrichtwert angenommen.

Die einzelnen Bodenrichtwertzonen sind verteilt, es macht daher Sinn, kalkulatorisch auch hier einen mittleren Bodenrichtwert über alle Zonen zu ermitteln. Summe der Bodenrichtwerte der Zone geteilt durch Anzahl der betroffenen Zonen.

Aus diesem Wert und den Kosten pro m² wurden dann die kalkulatorischen Zinsen errechnet mit dem vom Bundesfinanzministerium empfohlenen Zins 0,5% (Schreiben vom 12.04.2019).

Des Weiteren wurden, in Anlehnung an die Abschreibungstabelle M-V für Straßen und Wege, die Summe aus Baukosten und Baulandpreis auf 35 Jahre aufgeteilt. Aus diesem ermittelten Wert und den errechneten kalkulatorischen Zinsen wurde dann ein Wert ermittelt und auf 12 Monate aufgeteilt. Die Ergebnisse sind der Basiswert für den Gehweg und der Basiswert für die Straße. Aus

diesen beiden Basiswerten wurde dann ein durchschnittlicher Basiswert errechnet für die weitere Berechnung der Tarifbestandteile (siehe Tabelle).

Tarifbestandteile.

Siehe Matrix

Anlage 1 - Bewertung der TB Merkmale

Basissatz

0,79 EUR

Tarif- stelle	Art der Sondernutzung	Einwirkung auf die Straße					Einwirkung auf den Gemeingebrauc h					Umfang des wirtschaftlichen Interesses					Bewertung des Allgemeininteresses an der Sondernutzung (in v.H.)					Punktzahl gesamt	Gebühr in EUro je m ² und Monat (Punktzahl x Basissatz)	Gebühr in EUR je m ² und Tag
		1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	10	20	30	40	50			
1	Litfasssäulen, Uhrensäulen und Plakatwände				x			x								x			x			8	6,08 €	0,20 €
2	Masten (für Freileitungen, Fahnen u.a.)	x					x									x	ohne					7	5,53 €	0,18 €
3	Fahrradständer mit Werbung			x				x						x						x		4,8	3,79 €	0,13 €
4	Erlaubnispflichtige Automat. Vitrinen u.ä. jeweils an der Stätte der Leistung				x			x								x	ohne					9	7,11 €	0,24 €
5	Errichten von Freisitzen (Tischen mit oder ohne Sitzgelegenheiten) vor Gast- und Schankwirtschaften, Eisdielen und Cafes				x					x						x				x		7,7	6,08 €	0,20 €
6	Verkaufswagen im Reisegewerbe		x							x						x	ohne					10	7,90 €	0,26 €
7	Imbissbuden, Trinkhallen, Kioske				x					x						x	ohne					12	9,48 €	0,32 €
8	Werbe- und Verkaufsstände sowie Informationsstände				x					x						x	ohne					11	8,69 €	0,29 €

9	Lotterieveranstaltungen			x					x			x								4,9	3,87 €	0,13 €		
10	Blumenstände			x					x					x						7,7	6,08 €	0,20 €		
11	Kirmesveranstaltungen & Volksfeste			x					x					x						8,8	6,95 €	0,23 €		
12	Verkehrseinschränkungen, Sperrung Halbseitig, Vollsperrung, Sperrung von Parkfläche und Gehwegen			x										x						ohne	10,4	8,22 €	0,27 €	
13	Ausstellungen und Warenauslagen vor Ladenlokalen								x					x						ohne	14	11,06 €	0,37 €	
14	Umhertragen und Verteilen von Plakaten, Handzetteln oder ähnlichen Ankündigungen zu gewerblichen Zwecken	x												x						ohne	7	5,53 €	0,18 €	
15	baugenehmigungsfreie Werbeanlagen mit einer Ansichtsfläche bis 0,9m², vorübergehend angebrachte oder ausgestellte Werbeanlagen an der Stätte der Leistung, Werbeanlagen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen soweit sie nicht erlaubnis- bzw. gebührenfrei sind	x																		x	x	6,4	5,06 €	0,17 €

Plakatierungen